

# Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Halblech



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Einbeziehungssatzung "Fl.-Nr. 493 sowie Fl.-Nr. 493/5 in Trauchgau"

Der Gemeinderat der Gemeinde Halblech hat am 10.01.2023 für das Gebiet am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Trauchgau die Einbeziehungssatzung "Fl.-Nr. 493 sowie Fl.-Nr. 493/5 in Trauchgau" in der Fassung vom 04.10.2022 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Diese Einbeziehungssatzung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ostallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung des Landratsamtes Ostallgäu bedürfen.

Die Einbeziehungssatzung "Fl.-Nr. 493 sowie Fl.-Nr. 493/5 in Trauchgau", bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Halblech (Dorfstraße 18, 87642 Halblech), Zimmer EG 02, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Satzung mit Begründung im Internet unter <http://www.gemeinde-halblech.de/ortsrecht-und-publicationen/bebauungsplan.html> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Halblech, den 08.02.2023

Johann Gschwill  
Erster Bürgermeister

